

Immobilienart (ständig bewohnt)

Verbundene Wohngebäudeversicherung.

In der Wohngebäudeversicherung werden die Tarife nach ständig bewohnten und nicht ständig bewohnten Gebäuden unterschieden.

Bauartklasse

BAK I - Außenwände massiv (Mauerwerk, Beton), Harddach wie Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall usw.

BAK II - Außenwände Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- und Glasfüllung; Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff) und Dachung hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

BAK III - Außenwände Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten und Dachung hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

BAK IV - Außenwände Außenwände massiv-Mauerwerk, Beton oder Außenwände Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- und Glasfüllung; Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff) und Dachung weich (z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u.ä.)

BAK V - Außenwände Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten und Dachung weich (z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u.ä.)

FHG 1 - Außenwände in allen Teilen - einschl. der tragenden Konstruktion - aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv) und Dachung hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

FHG 2 - Außenwände Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Asbestzement, Profilblech, kein Kunststoff und Dachung hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

FHG 3 - Außenwände Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen ohne feuerhemmende Bauteile bzw. brennbaren Baustoffen verkleidet und Dachung hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)"

Wählen Sie hier bitte die zu versichernde Bauartklasse aus

Selbstbeteiligung in EUR

Durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung, lässt sich die Versicherungsprämie reduzieren. Der Versicherungsnehmer trägt dann von jedem Schaden diese vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung besteht "kein Versicherungsschutz".

Geben Sie hier bitte die gewünschte Selbstbeteiligung an. Es werden alle Tarife bis zu der gewählten Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Jahr der letzten Komplettsanierung

Geben Sie hier bitte das Jahr der letzten kompletten Sanierung der Elektro-Installation, der Bedachung und der Leitungs- / Heizungsinstallation des zu versichernden Gebäudes ein. Wenn das Gebäude unsaniert ist, lassen Sie dieses Feld bitte leer

Versicherte Risiken

In der Wohngebäudeversicherung können die Risiken Feuer, Sturm & Hagel, Leitungswasser sowie die erweiterte Elementarschadenversicherung versichert werden. Einige Versicherer bieten jedoch nur Kombinationen aus den zu versichernden Gefahren an (z.B. Feuer und Leitungswasser oder Feuer / Leitungswasser / Sturm & Hagel).

Bei der Gefahr Feuer werden alle Schäden am Gebäude erstattet, welche durch Feuer oder Brand entstehen. Bei der Gefahr Leitungswasser werden alle Schäden am Gebäude erstattet, welche durch Leitungswasser entstehen.

Bei der Gefahr Sturm & Hagel werden alle Schäden am Gebäude erstattet, welche durch Sturm oder Hagel entstehen (z.B. beschädigtes Dach durch Hagelschlag).

Bei der Elementarschadenversicherung werden Schäden am Gebäude erstattet, die durch Elementargewalten entstehen (Erdbeben, Erdsenkung, Überschwemmung etc.).

Bitte wählen Sie hier Ihren gewünschten Versicherungsumfang aus.

Gewerblicher Flächenanteil (in % der Wohn- / Nutzfläche)

In der privaten Wohngebäudeversicherung sind privat genutzte Wohnhäuser (Einfamilien-, Zwei-, und Mehrfamilienhäuser einschließlich der dazugehörigen Garagen und privat genutzten Nebengebäude versicherbar als auch Häuser mit bestimmter gewerblicher Nutzung. In der Regel sind Gebäude über die private Wohngebäudeversicherung bis maximal 50% gewerblich genutzter Flächenanteil versicherbar. Einige Gewerbeobjekte (Büroflächen) werden jedoch auch je nach Versicherer und Tarif wie Wohnflächen behandelt und zum Wohnungsanteil des zu versichernden Objektes gerechnet bzw. zählen nicht zu dem gewerblich genutzten Flächenanteil (dazu gehören u.a. Büro- und Praxisräume (z.B. Reisebüros, Notare, Fahrschulen, Ärzte, med. Massagepraxen und Kosmetiksalons), öffentliche Verwaltungen, Feuerwehren, Apotheken, zahntechnische Labore, Parfümerien, Drogerien sowie Banken und Sparkassen). Komplette gewerblich genutzte Wohngebäude bzw. liegt der gewerbliche genutzte Flächenanteil über 50%, so sind diese Gebäude nur über eine gewerbliche Wohngebäudeversicherung versicherbar.

Geben Sie hier bitte den gewerblichen Anteil des zu versichernden Gebäudes in % der Wohn- / Nutzfläche ein.

Durch die Eingabe des Anteiles der gewerblichen Fläche des zu versichernden Gebäudes, werden nur Tarife berücksichtigt, welche die Versicherung des gewerblichen Anteiles zulassen.

Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind infolge eines Versicherungsfalles entstehende Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Die Aufräumungs- und Abbruchkosten werden jedoch nur für versicherte Sachen übernommen.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind infolge eines Versicherungsfalles entstehende Kosten, wenn zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Beispiel: Ein großer Ast muss von einem Dach entfernt werden, damit der entstandene Sturmschaden am Dach repariert werden kann. Hierbei sind alle Sachen versichert, unabhängig davon, ob es sich um eine versicherte Sache handelt oder nicht.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Dekontaminationskosten

Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Feuerschaden aufwenden muss, um Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Garage außerhalb Gebäude

Grundsätzlich sind alle zu versichernden Gebäude auf dem Grundstück zu erfassen und ggf. zu versichern. Auch für die Versicherung der Garagen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, gilt der Grundsatz, dass nur die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude Versicherungsschutz genießen. Garagen werden jedoch in der Praxis gewöhnlich über den Summenermittlungsbogen mit einem festgelegten Versicherungswert aufgenommen. Anschließend wird dieser Wert zum ermittelten Versicherungswert des Hauptgebäudes addiert, sodass im Antrag ein gemeinsamer Versicherungswert für 1914 eingetragen wird. In einigen Fällen verzichten die Versicherer auf eine Prämienberechnung, wenn unwesentliche Nebengebäude wie z.B. ein Gartenhaus eine bestimmte Größe nicht überschreitet.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte (Einbruch / -versuch)

Kosten von Schäden an Teilen des versicherten Gebäudes (an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern), die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung dieser dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist, oder dieses versucht hat.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör (Klausel 7264)

Zu den Grundstücksbestandteilen zählen zum Beispiel: Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Müllbehälterboxen)

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Hotelkosten

Hotel-oder ähnliche Unterbringungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

Nach den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen sind Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten bei Unbewohnbarkeit des Hauses oder der Wohnung nach einem Schaden nicht versichert. Einige Versicherer erweitern jedoch auch hier den Versicherungsschutz. In der Regel gilt dieser Versicherungsschutz nur für den Eigentümer, der sein Haus selbst bewohnt, also nicht für Mieter.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Innere Unruhen / Streik / Aussperrung

Nach den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen sind Schäden durch innere Unruhen nicht versichert. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 7360)

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung des versicherten Objektes. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Mietverlust für gewerblich genutzte Räume

Ersatz von Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen berechtigt sind, infolge eines Versicherungsfalles die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. , den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Marktüblich ist ein Versicherungszeitraum von 12 Monaten. Einige Versicherer erhöhen diesen Zeitraum auf 18 oder sogar 24 Monate.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Mietverlust für private Wohnräume

Ersatz von Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblichen Wohnräumen berechtigt sind, infolge eines Versicherungsfalles die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Eine separate Mietverlust-Versicherung (für gewerbliche Objekte üblich) ist dann nicht mehr nötig. Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Rückreisekosten aus dem Urlaub

Fahrtmehrkosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles (je nach Versicherer und Tarif unterschiedlich) entstehen, wenn der Versicherungsnehmer vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht um an den Schadenort zu reisen. Dabei gilt eine Urlaubsreise als jede privat veranlaßte Abwesenheit des Haus- oder Wohnungseigentümers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen. Diese Kosten werden meistens nur für den Eigentümer gezahlt, der sein Haus selbst bewohnt. Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Ist aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die entsprechenden Maßnahmen, soweit möglich, vom Versicherer eingeleitet und etwaigen Kosten ersetzt. Ebenfalls kann die Organisation der Rückreise, soweit es die Gegebenheiten zulassen, übernommen werden. Der Versicherungsnehmer (Hauseigentümer) ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind nach den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen nicht versichert. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, in denen Sachverständigenkosten bis zu einer bestimmten Versicherungssumme mitversichert sind.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen. Entsteht durch einen Versicherungsfall eine Gefahr innerhalb und / oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher und öffentlich / rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so muss der Versicherungsnehmer die Kosten für diese Verkehrssicherungsmaßnahmen tragen. Einige Versicherer bieten jedoch auch Tarife, in denen diese Verkehrssicherungsmaßnahmen unter den Versicherungsschutz fallen und somit auch versichert sind.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Verschmutzung durch Graffiti

Vorsätzliche Beschädigung und Verschmutzung von versicherten Sachen durch Graffiti mit handelsüblicher Farbe an den Außenwänden des versicherten Gebäudes durch Dritte, soweit der Schaden an einwandfrei beschaffenen Gewerken verursacht wurde. Zur Außenfassade gehören fertiggestellte Mauerwerke, Verkleidungen, Verputz und Anstrich sowie Rahmen von Fenstern und Türen. Zum Versicherungsschutz gehören die Kosten für die Reinigung der Außenfassade von der Verschmutzung bis zu einer Höhe von 3,5 Meter über dem Erdboden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Krieg; Innere Unruhen;

Verschmutzungen oder Beschädigungen, die vor Vertragsbeginn bereits vorhanden waren; vorsätzliche Verschmutzungen durch den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten; Verschmutzungen oder Beschädigungen durch andere Materialien als handelsübliche Farbe; Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade; Wertminderungen; Bearbeitungsschäden durch Reinigungsvorgang sowie Beseitigung von Schäden auf Weichholz und mineralischem Dämmputz.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer besteht normalerweise kein Versicherungsschutz. Jedoch werden Tarife von einigen Gesellschaften angeboten, in denen der Versicherer bis zu einer bestimmten Obergrenze auf den Einwand gegenüber dem Versicherungsnehmer der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Erweiterte Vorsorgeversicherung An-, Um- oder Erweiterungsbauten

Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück. Für wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, die die Wohn- und Nutzfläche und somit die gemeldeten Einheiten verändern, besteht während der Vertragslaufzeit eine Vorsorgeversicherung bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages. Im Versicherungsfall ist die Entschädigung begrenzt. Der Versicherungsschutz besteht sofort mit dem Beginn der baulichen Maßnahmen und endet mit der ersten auf das Ende der Baumaßnahmen folgenden Prämienfälligkeit. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer binnen eines Monats die Beendigung der baulichen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die neuen Konditionen nicht zustande, erlischt die Vorsorgeversicherung für das folgende Versicherungsjahr. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige über die Erhöhung der Einheiten erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Es werden jedoch auch Tarife angeboten, die eine erhöhte Vorsorgeversicherung anbieten.

Enthält der Tarif über die VGB hinaus eine erhöhte Vorsorgeversicherung für An-, Um- oder Ausbauten?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Absturz / Anprall unbemannter Flugkörper seiner Teile oder Ladung

Der Anprall oder der Absturz unbemannter Flugkörper ist nach § 4 Nr. 1 a VGB 2001 über die Wohngebäudeversicherung nicht mitversichert. Einige Versicherer schliessen diese Gefahr jedoch über die Klausel 7162 mit ein, so daß auch diese Schäden mitversichert sind. Versicherungsschutz besteht jedoch auch ohne diese Klausel, wenn ein unbemannter Flugkörper nach Absturz im versicherten Gebäude explodiert oder einen Brand verursacht.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, Mieter (bzw. Pächter) der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern gelenkt werden.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Feuerrohbauversicherung

Die Feuer-Rohbauversicherung wird von fast jedem Versicherer angeboten. Sie bietet Versicherungsschutz für das noch nicht bezugsfertige im Bau befindliche Wohngebäude vom Baubeginn bis zur Bezugfertigkeit für die Gefahrengruppe Feuer. Im Versicherungsschutz enthalten sind auch die zur Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Bauteile und Baustoffe, die sich während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück oder in der unmittelbaren Nähe

befinden.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Implosionsschäden

Implosion ist eine nach innen gerichtete, plötzlich verlaufende Kraftäusserung von Dämpfen und Gasen und ist in den meisten Tarifen nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen auch für Schäden durch Implosionen Versicherungsschutz gewährt wird.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Nutzwärmeschäden

Nutzwärmeschäden sind Schäden, bei denen die beschädigten Sachen direkt und absichtlich zu einem bestimmten Zweck der Wärme ausgesetzt wurden (z.B. Socken zum Trocknen auf der Heizung).

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Rauchschäden, Russschäden

Rauch- oder Russschäden ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Sengschäden

Sengschäden sind bei den meisten Gesellschaften ausgeschlossen bzw. nur eingeschlossen, wenn diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Ein Sengschaden ist eine durch starke Überhitzung eintretende Verfärbung oder Verschmörung von Sachen (z.B. durch heruntergefallenen Glut der Zigarette entsteht ein Sengschaden im Teppich). Einige Versicherer bieten aufgrund Deckungserweiterung auch hier bei einigen Tarifen Versicherungsschutz bis zu einer bestimmten Versicherungssumme.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Überschallknall

Schäden durch Überschallknall-Druckwellen ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, wenn diese Druckwelle durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde und direkt auf die versicherten Sachen einwirkt.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannung ist eine kurzzeitige oder dauernd auftretende Spannung oberhalb der Nennspannung (220-250V), für die ein elektrisches Gerät ausgelegt ist. Durch den Einschluß von Überspannungsschäden in die Gebäudeversicherung sind Elektrogeräte (Sicherungskästen, Steckdosen, und E-Leitungen) gegen Beschädigungen dieser Art versichert, welche aber ausschließlich im Zusammenhang mit einem Blitz entstanden sein müssen. Trifft der Blitz direkt in das elektrische Gerät (an der Steckdose deutlich zu erkennen), ist der entstandene Schaden sowieso im Rahmen der Feuer- und Blitzschadendeckung bis zur vollen Versicherungssumme mitversichert. Da aber die meisten Überspannungsschäden nicht durch direkten Blitzschlag, sondern durch Blitze in der unmittelbaren Umgebung verursacht werden, ist ein Einschluß von Überspannungsschäden in die Wohngebäudeversicherung sinnvoll.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Verpuffung

Schäden durch Verpuffung.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Wiederherstellung und Wiederaufforstung von Gartenanlagen

Kosten für die Wiederaufforstung nach Feuer- und Sturmschaden.
Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück soweit sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück soweit sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Beseitigung von Rohrverstopfungen

Beseitigung von Rohrverstopfungen.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Bruchschäden an Armaturen

Sonstige Bruchschäden an Armaturen, soweit es sich nicht um Frostschäden handelt. Armaturen sind: Ventile, Wasseruhren, Wasserhähne, Filteranlagen jedoch nicht Sanitäre Anlagen wie Waschbecken, Badewannen, Toiletten usw., Heizungskörper.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Bruchschäden an Gasleitungen

Nach den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen ist der Bruch von Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und die sich auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes befinden, nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen sich der Versicherungsschutz auch auf Bruchschäden an Gasleitungen (z.B. durch Alter oder Abnutzung) erstreckt.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern

Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Frost- und Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren

Frost- und Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Frost- und sonstige Bruchschäden an Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Frost- und sonstige Bruchschäden an Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen und dadurch verbundener Austritt von Flüssigkeiten sind nach den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen nicht mitversichert. Einige Versicherer erweitern auch in diesem Punkt den Versicherungsschutz. Dabei sind nicht nur Schäden durch Wasser, sondern auch durch andere Flüssigkeiten, wie z.B. Kühlmittel, Sole und Öle mitversichert.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Fußbodenheizung (prozentualer Anteil der Fußbodenheizung zur Wohnfläche)

Wenn Ihre Wohnung / Haus eine Fußbodenheizung enthält, geben Sie hier bitte den prozentualen Anteil der Fußbodenheizung zur Wohnfläche ein

Medienverlust (Wasser, Gas etc.) infolge eines versicherten Rohrbruchs

Medienverluste sind z.B. (Frischwasserverlust durch Bruch der Zuleitung). Einige Versicherer ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Rückstauschäden (witterungsbedingt)

Nach den Allgemeinen Gebäudeversicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen u.a. nicht auf Schäden durch Witterungsniederschläge und einen durch diese Ursache hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge mitversichert sind (dieser Einschluß ist jedoch bei den meisten Versicherern nur versichert, wenn in dem zu versichernden Gebäude ein funktionsfähiges Rückschlagventil vorhanden ist).

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Schwimmbad

Schwimmbad. Zu unterscheiden sind hier, ob sich das Schwimmbad im Keller oder nicht im Erdgeschoss des zu versichernden Gebäudes befindet. Fast alle Versicherer versichern ein im Haus befindliches Schwimmbad nur gegen Beitragszuschlag. Einige Versicherer gewähren gar keinen Gebäude-Versicherungsschutz bzw. die Gefahr Leitungswasser lässt sich nicht einschliessen, sofern sich in dem zu versichernden Gebäude ein Schwimmbad befindet.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Wärmetragende Flüssigkeiten

Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten sind Schäden, die durch Flüssigkeitsaustritt von Sole, Öle, Kälte- oder Kühlmittel die aus z.B. Fußbodenheizungen, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig entstanden sind.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Wasseraustritt aus Aquarien

Laut den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) ist austredendes Wasser aus Aquarien nicht versichert, da das Aquarium nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden ist. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Aquarien dem Leitungswasser gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden am Aquarium selbst bzw. an dem Inhalt des Aquariums.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Wasseraustritt aus Wasserbetten

Laut den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) ist bestimmungswidriger Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten nicht mitversichert, da das Wasserbett nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden ist. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten dem Leitungswasser gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen (Klausel 7260)

Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (Klausel 7261)

Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Bewegungs- / Aufräum- / Entsorgungskosten für Bäume nach Sturm

Bewegungs- / Aufräum- und Entsorgungskosten für Bäume nach einem Sturm sind Kosten, die für das Entfernen von durch Sturm umgestürzte Bäume oder abgerissene Äste, die aufgrund Größe und Gewicht nicht selbst von dem Versicherungsnehmer vom Versicherungsgrundstück entfernt werden können, aufgebracht werden müssen.

Diese Kosten sind über die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) nicht versichert. Einige Versicherer bieten jedoch auch hier Versicherungsschutz. Generell kein Versicherungsschutz besteht für bereits abgestorbene Bäume und Äste.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Rückstau (Elementar)

In der erweiterten Elementarschadenversicherung sind u.a. je nach Versicherer und Tarif auch Schäden durch Rückstau mitversichert. In der Gebäudeversicherung sind unter Rückstau Schäden zu verstehen, die z.B. durch Hochwasser, Starkregenfälle oder Verstopfung in der Kanalisation entstehen und dadurch Abwasser in den Keller gelangt. Je nach Tarif und Versicherer können diese Schäden in der erweiterten Elementarschadenversicherung mitversichert werden (bei den meisten Versicherern ist dieser Einschluß jedoch nur möglich, wenn das zu versichernde Gebäude mit einem funktionsfähigem Rückschlagventil versehen ist).
Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.